

Vertrag

zwischen

ecs electronic cash syländer GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Hans Peter Syländer, Alexander Syländer, Helmut Syländer
Aichet 5

83137 Schonstett

Bitte faxen an: 08055-909-109

- nachfolgend ecs genannt -

Und

Kundennummer (wird von ecs vergeben)

--	--	--	--	--	--

Firmenname und Rechtsform

HR-Nummer

Vor- und Nachname des/der Inhaber oder Geschäftsführers

Geburtsdatum

Straße

PLZ und Ort

Mitgliedsnummer (TID aus REGIOS-Datenbank)

Telefonnummer

Faxnummer

-nachfolgend VP genannt-

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist

- die Miete eines Zahlungsterminals
- sowie
- die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen im Chiemgauer Regionalnetzwerk,
- die Bereitstellung eines Hotline-Service,
- die Gewährung einer Funktionsgarantie für das Mietgerät im Rahmen eines kostenfreien Austauschversand-Service

2. Standort des Terminals

Firmenname oder Bezeichnung des Ladengeschäftes

Ansprechpartner

Straße

PLZ; Ort

3. Terminal

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird das Terminal M10 oder M11 der Ingenico, Terminal-ID-Nr.:
_ _ _ _ _ eingesetzt. Die Anschaltung an das Telefonnetz erfolgt per Telefon.

4. Mit dem VP werden folgende Entgelte vereinbart:

4.1.1

- Die monatliche Terminalmiete beträgt: _____ EUR (je Gerät)

Dieses monatliche Mietentgelt für das Zahlungsterminal umfasst folgende Leistungen der ecs:
Die Gewährleistung des Netzbetriebes zur Durchführung von Zahlungen im elektronischen Zahlungsverkehr; die Bereitstellung eines Hotline-Service, die Gewährung einer Funktionsgarantie für das Mietgerät (Austauschversand-Service) während der gesamten Vertragslaufzeit; die Erstellung einer monatlichen Entgeltabrechnung auf dem Kontoauszug des Vertragspartners.

- monatliche Rechnung

Bei Wahl dieser Zusatzleistung erhält der Händler zusätzlich eine monatliche Rechnung per Post. Sie weist alle Transaktionsarten sowie die Gesamtumsätze der jeweiligen Zahlungsarten aus. Das Entgelt für diese Option beträgt monatlich **1,00 EUR**

Ja, ich wünsche eine monatliche Rechnung

Die Inanspruchnahme der vorstehenden Zusatzleistungen führt zu einer entsprechenden Erhöhung des monatlichen Mietpreises des Zahlungsterminals.

Der VP hat somit aufgrund seiner vorstehend gewählten Zusatzleistungen ein erhöhtes Mietentgelt von insgesamt _____ EUR zu zahlen.

Nein, ich wünsche keine monatliche Rechnung (Abrechnung erfolgt über Kontoauszug)

4.1.2 Transaktionskosten (TX-Kosten)

Für die Abwicklung der Transaktionen berechnet ecs dem VP keine Entgelte.

4.1.3 Abrechnung und Fälligkeit der Entgelte, Zahlungsbedingungen

Alle mit dem VP vereinbarten Entgelte sind Nettopreise. Diese gelten stets zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Mietpreis des Zahlungsterminals inbegriffen ist die Erstellung einer monatlichen Entgeltabrechnung. Diese wird dem VP als Buchungstext auf seinem Kontoauszug mitgeteilt. Die Abrechnung für den abgelaufenen Kalendermonat wird jeweils am Monatsanfang des Folgemonats erstellt und dem VP mitgeteilt.

Die monatlichen Mietentgelte sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die sonstigen vereinbarten Entgelte (Transaktionskosten) werden monatlich im Nachhinein berechnet.

Der Rechnungsbetrag ist mit Bekanntgabe der Entgeltabrechnung auf dem Kontoauszug zur sofortigen Zahlung fällig. Der Gesamtrechnungsbetrag wird per Lastschrift vom Konto des VP eingezogen.

Die Ust ID Nummer der ecs lautet 163 949 791.

4.2 Versandkosten

Für die Versendung von Terminals im Rahmen des Austauschversand-Service fallen für den VP keine gesonderten Versandkosten an. Die Einsendung ausgetauschter Terminals durch den VP an ecs erfolgt mittels sog. Freeway-Marken durch die Deutsche Post/DHL. Bei besonderen Versendungswünschen (etwa Express, UPS etc.) trägt der VP die dafür anfallenden Kosten. Er erhält darüber eine gesonderte Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung beim VP zur sofortigen Zahlung fällig. Er wird per Lastschrift vom Konto des VP eingezogen.

5. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

Vertragsbeginn ist der

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate ab dem Datum des Vertragsbeginns. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich zugehen. Soweit das Vertragsverhältnis von keinem der Vertragspartner gekündigt wird, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um 12 Monate. Für die Kündigung der jeweils folgenden 12-monatigen Vertragslaufzeiten gilt sodann die Regelung des vorstehenden Satzes entsprechend.

Gerät der VP

- a.) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines überwiegenden Teils hiervon oder
- b.) in einem Zeitraum, der sich über mehrere Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Mietentgelt für zwei Monate erreicht, in Rückstand, kann ecs das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6. Zahlungsarten

Das Terminal wird ausschließlich für die Nutzung der Chiemgauer Regionalkarte frei geschaltet.

7. Bankverbindungen des Vertragspartners

Bei den vom VP zu benennenden Konten für Gutschriften und Lastschriften, muss der VP selbst auch der Kontoinhaber sein.

7.1

Die Bankverbindung für die Gutschrift der Terminalumsätze lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kontonummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bankleitzahl

Name des Kreditinstitutes

7.2

Die Bankverbindung für Lastschriften (Entgelte, Versandkosten, Wiedereinreichungskosten, Nachforschungskosten, Entgelte für Zubehör etc.) lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kontonummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bankleitzahl

Name des Kreditinstitutes

Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gutschriftskonto für den elektronischen Zahlungsverkehr frei geschaltet ist. Weiterhin muss das Konto ein Geschäftskonto sein. Ist das Konto nicht frei geschaltet und werden Umsätze über das Terminal getätigt und eingereicht, so hat der VP die anfallenden Kosten für die Wiedereinreichung zu tragen. Die Kosten für die Wiedereinreichung betragen 41,00 EUR je Kassenabschluss.

Fallen Wiedereinreichungskosten an, erhält der VP darüber eine gesonderte Rechnung.

Die Wiedereinreichungskosten sind mit Zugang der Rechnung beim VP zur sofortigen Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird per Lastschrift vom Konto des VP eingezogen. Änderungen der Bankverbindung hat der VP ecs mind. 5 Arbeitstage vor dem Änderungstermin schriftlich mitzuteilen.

11. Haftung des Vertragspartners für Beschädigung/Verlust des Terminals

Der VP haftet ecs für Schäden an überlassenen Geräten / Austauschgeräten durch äußere Einflüsse (z.B. Feuer, Wasser, Überspannungsschäden, höhere Gewalt) und durch unsachgemäße oder nachlässige oder ungeeignete Behandlung sowie für den Verlust der überlassenen Geräte.

Im Schadensfalle kann ecs die für die Reparatur des beschädigten Gerätes anfallenden Kosten als Schadensersatz gegenüber dem VP geltend machen.

Für den Fall, dass eine Reparatur nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwand vorgenommen werden kann sowie bei Verlust des Gerätes, ist ecs berechtigt, vom VP einen am Zeitwert des Terminals orientierten pauschalen Schadensersatz gemäß der nachfolgenden Regelung zu fordern.

Der Zeitwert des überlassenen Gerätes (gebraucht) beträgt **120,00 EUR**.

Der pauschalierte Schadensersatz des Terminals wird nach folgender Staffelung berechnet:

- a.) während der Vertragslaufzeit von 1-12 Monaten beträgt der zu leistende Schadensersatz 90% des o.g. Neuwerts des Zahlungsterminals;
- b.) bei Verlust während der Vertragslaufzeit von 13-24 Monaten beträgt der zu leistende Schadensersatz 75 % des o.g. Neuwerts des Terminals;
- c.) bei Verlust während der Vertragslaufzeit von 25-36 Monaten beträgt der zu leistende Schadensersatz 50 % des o.g. Neuwerts des Terminals;
- d.) bei Verlust während der Vertragslaufzeit von ab 37 Monaten beträgt der zu leistende Schadensersatz 25 % des o.g. Neuwerts des Terminals.

12. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen; sonstige Bestimmungen

- 14.1 Es gelten die angehefteten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der ecs gmbh, die ich (VP) zur Kenntnis genommen habe und mit denen ich mich einverstanden erkläre.
- 14.2 Ich willige ein, dass die ecs GmbH meine Vertragsdaten –dabei handelt es sich um Daten, die erforderlich sind, diesen Vertrag zu begründen, zu ändern und abzurechnen- im Sinne des § 28 Abs. 1 BDSG erheben, speichern, verändern und übermitteln darf.

Datum, Unterschrift des Vertragspartners

Datum, Unterschrift ecs

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

An (Zahlungsempfänger) ecs electronic cash syländer GmbH Aichert 5 83137 Schonstett	Firma, Name und genaue Anschrift des Kontoinhabers _____ _____ _____
--	--

Ich ermächtige ecs widerruflich, die vereinbarten Entgelte bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos - Nr. _____ bei der _____ Bankleitzahl _____ durch Lastschrift einzuziehen

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung.
Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Zahlungspflichtigen
-------------------	---

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **ecs electronic cash syländer gmbh**

Aichet 5, 83137 Schonstett (im folgenden ecs genannt)

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln den Verkauf, die Vermietung, die Inbetriebnahme und die Instandsetzung von Zahlungsterminals im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch die ecs, sowie den Service der ecs für ihre Vertragspartner (im folgenden VP genannt) als kaufmännischer Netzbetreiber für electronic cash system, POZ, ELV und als Anbieter sonstiger Lösungen für bargeldloses Zahlen mit Bank-, Eurocheque-, Kredit-, Geld- und Kundenkarten.

Zur Teilnahme des VP am Netzbetrieb und der Verarbeitung der Zahlungstransaktionen bedient sich ecs, sofern ecs diese Leistungen nicht selbst erbringt, der Firma B+S Card Service GmbH

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VP finden keine Anwendung, auch wenn ecs diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Leistungsumfang

Ecs bietet einen Service für bargeldloses Zahlen gemäß der im Vertrag vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen an und stellt, soweit der VP dies nicht übernimmt, die Terminals durch autorisiertes Personal betriebsbereit auf.

2.1 Verkauf

Ecs übereignet dem VP die im Vertrag als Kaufgegenstände gekennzeichneten Zahlungsterminals.

2.2 Vermietung

Ecs überlässt dem VP die im Vertrag aufgeführten und als Mietgegenstände gekennzeichneten Zahlungsterminals zur Nutzung und hält sie während der Dauer des Mietverhältnisses gemäß Punkt 2.4 im Austauschversand-Service in Stand (Funktionsgarantie).

2.3 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der im Vertrag aufgeführten Zahlungsterminals umfasst die notwendige Grundprogrammierung des Zahlungsterminals sowie dessen Übergabe und Einweisung in die Bedienung. Die Inbetriebnahme durch ecs beim VP erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Vertragspartner.

Die Inbetriebnahme des Zahlungsterminals kann auch durch den Vertragspartner selbst erfolgen. Der Vertragspartner hat dabei eine fachgerechte Behandlung des Zahlungsterminals zu gewährleisten.

2.4 Wartung und Instandhaltung; Funktionsgarantie durch Austauschversand-Service und Hotline-Service

Ecs hält die im Vertrag als Mietgeräte gekennzeichneten Zahlungsterminals während der Dauer des Vertragsverhältnisses in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag) entstanden sind, fallen nicht unter die Instandsetzungsleistung.

Für Mietgeräte und Kaufgeräte mit gekoppeltem Dienstleistungsvertrag gewährt ecs für die Dauer der Vertragslaufzeit eine Funktionsgarantie für das Zahlungsterminal. Die Funktionsgarantie beinhaltet zum einen technische Hilfestellung durch eine Service-Hotline zur Wiederherstellung des betriebsbereiten Zustands, zum anderen veranlasst ecs die Zusendung eines Austauschgerätes, sofern ein Austausch des Gerätes oder defekter Komponenten erforderlich ist (Austauschversand-Service).

Ausgeschlossen ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse oder nicht von ecs durchgeführte Änderungen oder Anbauten verursacht sind. Die Beseitigung solcher Fehler ist kostenpflichtig und muss schriftlich vereinbart werden. Ecs prüft inwieweit eine Reparatur möglich ist. Falls die Geräte nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand repariert werden können, ist der VP der ecs zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der VP hat in diesem Falle an ecs einen am Zeitwert des Gerätes orientierten, pauschalierten Schadensersatz zu leisten. Die Berechnung der Schadensersatzleistung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für die Haftung des Händlers bei Verlust des Terminals.

Bei mobilen Zahlungsterminals ist die von ecs gewährte **Funktionsgarantie für Terminal-Akkus** ausdrücklich auf die ersten 6 Monate der Vertragslaufzeit beschränkt.

2.4.1 Hotline-Service

Ecs hat für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art einen Telefonservice eingerichtet.

Die Hotline ist erreichbar unter der **Telefonnummer: 0180-523 52 96**. Der Anruf ist für den VP kostenpflichtig.

Die Hotline steht den VP zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montags-Freitag:	7.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstags:	9.00 Uhr - 16.30 Uhr

Sonntags und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen ist die Hotline nicht besetzt.

Die Hotline ist mit qualifiziertem und autorisiertem Personal besetzt. Der VP ist verpflichtet bei der Störungseingrenzung und Fehlerdiagnose mitzuwirken und das Hotline-Personal zu unterstützen. Der VP hat dabei die Hinweise des Hotline-Personals im Rahmen des Zumutbaren zu befolgen.

Ecs behält sich vor, die Hotlinzeiten abzuändern. Die VP erhalten in diesem Falle eine vorherige Mitteilung über die Änderung.

2.4.2 Austauschversand-Service

Ist die Funktionstauglichkeit des Terminals nicht mit der Unterstützung des Hotline-Service wieder herzustellen, wird der Austauschversand-Service eingeleitet. Hierzu sendet ecs dem VP die gleichwertige Austauschkomponente im betriebsbereitem Zustand zu. Der VP übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Austauschkomponente; erforderlichenfalls mit telefonischer Unterstützung des Hotline-Service.

Der Versand der Austauschkomponente erfolgt an Werktagen noch am Tag der Störungsmeldung, sofern die Notwendigkeit des Austausches bis 14.30 Uhr festgestellt wird. Der Samstag gilt dabei nicht als Werktag. Erfolgt die Meldung nach 14.30 Uhr bzw.

an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, so erfolgt der Versand am folgenden Werktag. Die Versendung erfolgt mittels versichertem Standardpaket. Ecs haftet nicht für Verzögerungen, welche durch das Zustellungsunternehmen verursacht werden. Der VP ist verpflichtet, defekte Geräte unverzüglich abzubauen und in der Lieferverpackung an ecs zu übersenden. Für die Einlieferung defekter Geräte stellt ecs dem VP sog. Freeway-Marken der Deutschen Post/DHL kostenfrei zur Verfügung. Der VP hat für die Versendung bei der Post einen Einlieferungsnachweis zu verlangen und sorgsam aufzubewahren.

Sollte innerhalb von einer Woche nach Erhalt eines Austauschgerätes das defekte Terminal nicht bei ecs eingegangen sein, ist ecs nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das defekte Gerät auf Kosten des VP selbst abzubauen und abholen. In diesem Fall, und bei Versäumnis der Rücksendung des Gerätes nach Beendigung des Vertrages, ist ecs oder einem von ecs beauftragten Dritten, für den Abbau des Terminals und der sonstigen von ecs überlassenen Einrichtungen, der freie Zutritt zu gewähren. Daneben ist ecs bei Versäumnis der Rücksendung des Gerätes innerhalb von einer Woche durch den VP wahlweise auch berechtigt, von dem VP für das verlustige Gerät einen am Zeitwert des Gerätes orientierten, pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Die Berechnung der Schadensersatzleistung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für die Haftung des Händlers bei Verlust des Terminals.

2.5 Übermittlung von Informationen

Ecs übermittelt, sofern im Vertragsumfang enthalten, die Daten zur Autorisierung oder Sperrenabfrage an die für die jeweilige Karte zuständigen Autorisierungsstelle und übermittelt das Ergebnis zurück.

Kreditkartenanfragen übermittelt ecs an das vom VP genannte Kreditkartenunternehmen. Für die Richtigkeit des Ergebnisses übernimmt ecs keine Verantwortung. Sonstige Karten werden entsprechend der dafür geltenden Vereinbarungen abgewickelt.

2.6 Bereitstellung und Übermittlung der Umsatzdatei

Ecs erstellt täglich eine Umsatzdatei und übermittelt diese am darauf folgenden Arbeitstag per Datenfernübertragung an die vom VP im Vertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Ecs übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

2.7 Zwischenspeicherung

Ecs speichert nach den Auflagen der Kreditwirtschaft und unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen die am Betreiberrechner/Konzentrator anfallenden Informationen für folgende Zwecke:

- Erstellung von Umsatzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträger-austausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Reklamationsbearbeitung,
- Abrechnung der nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft zu leistenden Entgelte
- Abrechnung der Entgelte der ecs

2.8 Speicherung von Umsatzdateien und Kassenabschluss

Ecs speichert die Umsatzdateien für die Abrechnung, Recherche und Statistik. Die gespeicherten Transaktionsdaten werden mindestens 90 Tage nach jedem Kassenabschluss (= Übermittlung der Umsätze an das Rechenzentrum; je nach Terminaltyp auch als „Clearing“, „Schnitt“ oder „Kassenschnitt“ bezeichnet) in der Datenverarbeitung für den direkten Zugriff vorgehalten. In diesem Zeitraum werden Anfragen des VP zum Zahlungsverkehr kostenfrei beantwortet. Der VP unterstützt ecs bei der Recherche und stellt erforderlichenfalls seine Kontoauszüge zur Verfügung.

Nach Ablauf der 90 Tage kann ecs dem VP für Anfragen zum Zahlungsverkehr aufwandsangemessene Nachforschungskosten berechnen. Die Nachforschungskosten sind mit ihrer Bekanntgabe auf dem Kontoauszug des Händlers zur sofortigen Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird per Lastschrift vom Händlerkonto abgebucht. Sofern der VP eine Einzugsermächtigung bzw. Abbuchungsauftrag nicht erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag für die Nachforschungskosten spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung von ecs angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

2.9 Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft; Änderungen

Der VP erkennt die ihm bei Vertragsabschluss ausgehändigten:

- **Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am System „Geldkarte“;**
- **Bedingungen für die Teilnahme von Handels- und Dienstleistungsunternehmen am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft;**
- **Auszug aus dem Technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen);**
- **Bedingungen für die Teilnahme am POZ-System (Händlerbedingungen)**

durch Unterschrift unter den Vertrag als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.

Ändern sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft oder führen andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird ecs dem VP einen Vertragsneuausschluss über ein Terminal, welches diesen Anforderungen entspricht, anbieten. Bei Neuabschluss gilt der bisherige Vertrag automatisch als einvernehmlich aufgehoben. Ecs ist daneben auch berechtigt, das Gerät des VP durch ein gleichwertiges Gerät, welches den geänderten Anforderungen entspricht, unter Fortführung des Vertrages auszutauschen. Dieser Austausch erfolgt für den VP kostenfrei.

3. Verpflichtungen des Vertragspartners

Der VP ist verpflichtet, ecs alle Informationen zu geben, welche zur Verwirklichung der von ihm gewählten Lösungen für bargeldloses Zahlen erforderlich sind. Außerdem ist der VP verpflichtet:

- **täglich einen Kassenabschluss durchzuführen,**
- die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel zu untersuchen. Er sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an ecs ab,
- die gemieteten Geräte pfleglich zu behandeln und nur ausreichend geschultes Personal zur Bedienung einzusetzen, und die mitgelieferte Bedienungsanleitung zu beachten,
- die Inbetriebnahme der Geräte zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,

- Ecs einen Ortswechsel der gemieteten Geräte vorher umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Geräte dürfen nur mit Zustimmung der ecs an einem anderen als dem vereinbarten Ort aufgestellt werden. Ecs kann die Zustimmung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Stehen die Geräte im Eigentum des VP, so ist ecs ein Wechsel des vereinbarten Aufstellungsortes rechtzeitig mitzuteilen,
- Störungen, Mängel und Schäden der Geräte umgehend telefonisch über die Service-Hotline bei ecs zu melden,
- Ecs eine Veräußerung oder Verpachtung seines Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel, eine Änderung der Rechtsform oder der Firmierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für eine wesentliche Änderung des Produktangebotes des Vertragspartners,
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter ecs unverzüglich mitzuteilen,
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von ecs an den zur Verfügung gestellten Geräten betreffen, die Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragten Stellen auf die tatsächliche Eigentumslage ausdrücklich hinzuweisen,
- bei Inbetriebnahme der Geräte durch ecs, die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach ecs-Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit umgehend ecs mitzuteilen;
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug ecs mindestens 5 Arbeitstage vor dem Änderungstermin schriftlich mitzuteilen,
- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und ecs Einwendungen umgehend nach Bekanntwerden mitzuteilen. **Einwendungen können nur innerhalb von 90 Tagen nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden; dabei müssen vom VP die Originalzahlungsbelege bei ecs vorgelegt werden.**
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an ecs zurückzuschicken oder nach vorheriger Absprache und gegen Berechnung durch ecs abbauen und abholen zu lassen,
- sicherzustellen, dass nur ecs oder von ecs beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen),
- die Vorschriften des Bundesdatenschutzes zu beachten,
- die an ecs zu leistenden Entgelte, sowie die an die deutsche Kreditwirtschaft abzuführenden Autorisierungsentgelte fristgerecht zu bezahlen bzw. für eine ausreichende Deckung des vom VP für den Lastschrifteinzug benannten Kontos zu sorgen,
- für die überlassenen Geräte stets **Originalzubehör** des Herstellers zu verwenden. Dieses Originalzubehör kann der VP ausschließlich über ecs beziehen. **Die Verwendung von nicht originale Zubehör hat im Schadensfall den Verlust der von ecs gewährten Funktionsgarantie und der sonstigen Gewährleistungsrechte zur Folge.**

4. Eigentumsvorbehalt (Kauf)

Die von ecs gelieferten Zahlungsterminals und sonstigen Geräte und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von ecs.

Bis zum Eigentumsübergang ist der VP verpflichtet, alle Waren der ecs pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Verlust sowie Besitzerwechsel sind ecs unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen durch den VP steht ecs nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Überlassung an Dritte (Miete)

Dem VP ist es nicht gestattet, die gemieteten Geräte Dritten ohne vorherige Erlaubnis der ecs zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung (Miet- u. Dienstleistungsvertrag)

6.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt schriftlich durch Vertragsunterzeichnung beider Vertragsparteien zustande.

6.2 Beginn und Vertragslaufzeit

Der Vertragsbeginn und die Vertragslaufzeit ergeben sich aus dem Vertrag.

6.3 Kündigung des Vertrages

Neben den bereits im Vertrag geregelten Kündigungsmöglichkeiten geltend folgende weitere Regelungen über die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses:

6.3.1 vorzeitige Vertragsbeendigung (Miete und Dienstleistungsvertrag)

Erklärt sich ecs auf Wunsch des VP mit der Aufhebung des Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit einverstanden, so hat der VP an ecs eine **Aufhebungsvergütung in Höhe von 50 % des bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Mietzinses/ Grundpreises zu bezahlen**; waren die Geräte zum Zeitpunkt der einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsaufhebung noch nicht beim VP aufgestellt und in Betrieb genommen, so beträgt die vom VP zu leistende **Aufhebungsvergütung das 12-fache der monatlichen Miete/Grundpreises des / der Zahlungsterminals zzgl. der tatsächlichen Aufwendungen der ecs.**

Sollte der VP während der Vertragslaufzeit seinen Geschäftsbetrieb vollständig einstellen und sein Gewerbe abmelden, so wird ecs einer vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung des Vertrages zum Ende des Monats, in dem die nachfolgenden Bedingungen durch den VP vollständig erfüllt sind, zustimmen:

- der VP stellt seinen Geschäftsbetrieb vollständig ein,
 - der VP meldet sein Gewerbe ab und legt ecs die Gewerbeabmeldung vor,
 - die Mietgeräte wurden an ecs rückversandt und sind dort zugegangen.
- Für diese vorzeitige Vertragsbeendigung hat der VP an ecs eine **Aufhebungsvergütung in Höhe von 50,00 EUR** zu zahlen.

6.3.2 Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch ecs bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn

- es bei der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren mehrfach zu einer vom Vertragspartner zu vertretenden Rückgabe von Lastschriften gekommen ist,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners eingetreten ist oder einzutreten droht, und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des VP gegenüber ecs gefährdet ist.

6.3.3 Hat der VP trotz fehlender Erlaubnis die Mietgeräte einem Dritten weitervermietet oder sonst zum alleinigen Gebrauch überlassen, und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist ecs ebenfalls berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen **pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung zu zahlenden Mieten zu**

verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn ecs einen höheren bzw. der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.

7. Entgelte und Zahlungsbedingungen

7.1 Abrechnung

Die Entgelte für die einzelnen Leistungen der ecs und deren Fälligkeiten ergeben sich aus dem Vertrag. Die für die deutsche Kreditwirtschaft vom VP zu entrichtenden Autorisierungs- und Serviceentgelte werden dem VP jeweils für den vorangegangenen Monat belastet.

7.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des VP für monatliche Entgelte (Miet- und Dienstleistungspreise) beginnt mit Vertragsbeginn.

Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Davon abweichend wird bei vereinbarter saisonaler Terminalnutzung, unabhängig vom Vertragsbeginn, für jeden Monat einer Nutzung der volle Mietpreis / Grundpreis fällig.

7.3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der ecs kann der VP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Dem VP stehen Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7.4 Änderung der Mehrwertsteuer

Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden ab diesem Zeitpunkt alle mit dem VP vereinbarten Entgelte entsprechend geändert.

7.5 Änderung der Entgelte

Im Falle einer Änderung von Lohnkosten sowie bei von der deutschen Kreditwirtschaft verursachten oder brancheninternen Kostenänderungen, behält sich ecs vor, den von diesen Kosten abhängigen Teil der vereinbarten monatlichen Entgelte im Rahmen der tatsächlichen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen.

Eine Erhöhung der Entgelte durch ecs wird nach Ablauf von zwei Monaten nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung gegenüber dem VP wirksam. Dies gilt nicht, wenn der VP unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Entgelterhöhung den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen -ab Zugang der schriftlichen Ankündigung- zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Entgelte seinerseits kündigt. Eine Herabsetzung der Entgelte teilt ecs dem VP nur dann mit, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam wird und nicht ausschließlich für Neuverträge gilt.

7.6 Zahlungsverzug

Leistet der VP auf Rechnungszugang keine fristgerechte Zahlung an ecs, oder kommt es bei eingezogenen Entgelten zu unbegründeten Rücklastschriften, so kann ecs nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals vornehmen, und vom VP Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Zum Schadensersatz gehören insbesondere die Kosten für die Sperrung / Entsperrung des Terminals, welche jeweils 23,00 € betragen.

Führt der Zahlungsverzug des VP zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch ecs, so ist ecs berechtigt, vom VP einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung zu zahlenden Mieten/Grundpreise zu verlangen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Gewährleistung für Geräte

Ecs übernimmt für die nach den vertraglichen Vereinbarungen zu liefernden Geräte die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus gilt die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von ecs gegenüber dem VP übernommene Funktionsgarantie für die Dauer des Vertragsverhältnisses gemäß den Regelungen in Ziffer 2.4. dieser Bestimmungen. Ecs stellt dadurch die Funktionsfähigkeit des Gerätes am Einsatzort während der Dauer des Vertragsverhältnisses sicher. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die gemäß den Sachverhalten in Ziffer 8.3 vom VP verursacht wurden.

Bei Inbetriebnahme der Geräte durch Techniker der ecs geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung auf den VP über. Ecs ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Inbetriebnahme mit sonstigen Geräten und Programmen des VP zu verbinden.

8.2 Haftung der ecs

Ecs haftet für Schäden, welche durch die von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, welche ecs vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der VP kann nur dann Schadensersatzansprüche geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche von ecs in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.

Ecs haftet nicht für die durch eine leicht fahrlässige Verletzung ihrer vertraglich geschuldeten Liefer- oder Dienstleistungspflichten verursachten Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ecs auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden an Leib und Leben und für unmittelbare Vermögensschäden bis zu einem Betrag von EUR 25.000,00 je Schadensereignis, höchstens jedoch in einem Gesamtwert von EUR 75.000,00.

Weitergehende Schäden und eine Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten und für Fehler bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs sind ausgeschlossen.

Ecs haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter zurückzuführen sind,
- die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn, diese wurden von ecs als verbindlich anerkannt,
- Zinnschäden des VP aufgrund verspäteter Wertstellungen, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen,
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Telekom oder andere Netzwerkanbieter verursacht werden,

- Ausfälle oder Störungen, die durch die Telefonanlage des VP verursacht werden,
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden,
- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, ecs hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der VP hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

8.3 Haftung des VP

Der VP haftet ecs für

- Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben,
- Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung der von der ecs überlassenen Geräte; insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von ecs oder Einwirkung von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen, Monitoren, Scannern sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen,
- den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte, sowie jeweils den Folgen daraus.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden.

Ecs stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

10. Beteiligung Dritter

Dem VP ist bekannt, dass sich ecs zur Teilnahme des VP am Netzbetrieb und der Verarbeitung von Zahlungstransaktionen der Dienste der Fa. B+S Card Service GmbH bedient, soweit ecs diese Dienste nicht selbst erbringt.

Dementsprechend ist der VP auch damit einverstanden, dass die Fa. B+S Card Service GmbH, Osterbekstraße 90 b in 22083 Hamburg, als Vermieter und/oder Dienstleistungserbringer anstelle der ecs electronic cash syländer GmbH in das Vertragsverhältnis eintreten kann. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung der Fa. B+S gegenüber dem VP und wird zu dem von der Fa. B+S bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht früher als der Zugang der Erklärung, wirksam. Ist der Mieter mit dem Eintritt von B+S nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung beenden. Die Kündigung hat unverzüglich nach Zugang der Mitteilung durch B+S zu erfolgen.

11. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute i.S des Handelsgesetzbuches ist Traunstein/Rosenheim. Ecs ist daneben auch berechtigt, am Hauptsitz des VP zu klagen.

12. Sonstige Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.